………………………………………………. (Anschrift des Anstellungsträgers)

……………………………………………….

……………………………………………….

**Niederschrift**

**nach dem Nachweisgesetz (NachwG)**

Nach dem Gesetz über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Bedingungen (Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung arbeitsrechtlicher Bestimmungen an das EG-Recht vom 20. Juli 1995 – BGBl. I S. 946 -) in der jeweils geltenden Fassung wird neben dem mit

………………………………. (Vorname, Nachname),

wohnhaft in ……………………………….…. (Adresse),

geschlossenen Dienstvertrag vom …….………... (Datum)

Folgendes niedergelegt:

1. **Arbeitsort**

Die Beschäftigung erfolgt in ………………… (Arbeitsort) / an verschiedenen Arbeitsorten / an einem für den\*die Mitarbeitende\*n frei wählbaren Ort.

Die Möglichkeiten des mobilen Arbeitens bleiben hiervon unberührt.

Die tariflichen Vorschriften über die Versetzung, Abordnung, Zuweisung und Personalgestellung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt. Gleiches gilt für das Direktionsrecht des Anstellungsträgers gem. § 106 Gewerbeordnung.

1. **Tätigkeit**

…………………………………. (Vorname, Nachname) wird als ……………………..…… (Dienstbezeichnung) beschäftigt.

Die Übertragung anderer Tätigkeiten bleibt vorbehalten.

1. **Entgelt**

Die Zusammensetzung und die Höhe des Arbeitsentgelts, einschließlich der Vergütung von Überstunden, der Zuschläge, der Zulagen, Prämien und Sonderzahlungen sowie anderer Bestandteile des Arbeitsentgelts und deren Fälligkeit sowie die Art der Auszahlung richtet sich nach den tariflichen Bestimmungen der Dienstvertragsordnung (DienstVO) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Neben dem tariflich zustehenden Arbeitsentgelt wird folgender Entgeltbestand-teil/werden folgende Entgeltbestandteile mit Fälligkeit zu folgenden Zeitpunkten gewährt:

…………………………………………………………………………………………………………………………………… .

1. **Arbeitszeit, Überstunden, Erholungsurlaub, Fortbildung**

Die Arbeitszeit, die Möglichkeit der Anordnung von Überstunden, die Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs sowie ein etwaiger Anspruch auf Fortbildung richten sich nach den tariflichen Bestimmungen der Dienstvertragsordnung (DienstVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Die\*der Mitarbeitende leistet Wechsel-/Schichtarbeit in folgendem Umfang und in folgendem System:

***……………………………………………………………………………………….……….….. .***

Änderungen des Schichtsystems sind unter folgenden Voraussetzungen möglich:   
  
………………………………………………………………………………………………………………………………….. .

1. **Arbeit auf Abruf nach § 12 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes**
   * Die Arbeitsleistung ist entsprechend dem Arbeitsanfall zu erbringen.
   * Für den\*die Mitarbeitende besteht folgendes Zeitfenster (Referenztage und -stunden) zur Erbringung der Arbeitsleistung: ……………………………………………………   
     Außerhalb dieses Rahmens wird keine Arbeitsleistung verlangt.
   * Der Anstellungsträger kündigt den Arbeitsbedarf mindestens ………………….. (Frist) vorher an.
   * Der\*die Mitarbeitende wird für mindestens …………….. vergütete Arbeitsstunden eingesetzt.
2. **Betriebliche Altersvorsorge**

Versorgungsträger für die betriebliche Altersversorgung ist die

ZUSATZVERSORGUNGSKASSE

der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

- Geschäftsstelle -

Doktorweg 2-4

32756 Detmold

1. **Kündigungsverfahren und Frist einer Kündigungsschutzklage**

Die Voraussetzungen einer Kündigung sowie das bei der Kündigung zu beachtende Verfahren richten sich für den Anstellungsträger und die\*den Mitarbeitenden nach den einschlägigen tariflichen und gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.

Die Kündigungsfristen bemessen sich nach den gesetzlichen sowie tariflichen Bestimmungen der Dienstvertragsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Jede Kündigung des Dienstverhältnisses bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform nach § 623 BGB.

Die Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit der Kündigung durch Erhebung einer Klage zu überprüfen, richtet sich ebenfalls nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Frist zur Erhebung einer Kündigungsschutzklage beim Arbeitsgericht beträgt gem. § 4 des Kündigungsschutzgesetzes drei Wochen nach Zugang der Kündigung.

1. **Dienstvereinbarungen**

Auf das Dienstverhältnis finden die beim Anstellungsträger geltenden Dienstvereinbarungen nach Maßgabe ihres jeweiligen Geltungsbereichs in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

1. **Ausschlussfrist**

Gemäß § 27 DienstVO i. V. m. § 37 TV-L in der jeweils geltenden Fassung verfallen Ansprüche aus dem Dienstverhältnis, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Fälligkeit von den Mitarbeitenden oder vom Anstellungsträger schriftlich geltend gemacht werden. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus. Dieses gilt nicht für Ansprüche aus einem Sozialplan.

|  |
| --- |
| ………………………………, den ………………….  (Ort, Datum) |

Der Anstellungsträger:

………………………………………………………………

(Unterschrift)

(L.S.)

Der Erhalt dieser Niederschrift wird hiermit bestätigt:

|  |
| --- |
| ………………………………, den ………………….  (Ort, Datum) |

Der\*die Mitarbeitende:

………………………………………………………………

(Unterschrift)